

Die Ramingsteiner Bergordnung von 1459

Von Walter Brunner, Graz

Neben Gastein und Rauris gehörten die Lungauer Edelmetallvorkommen zu den reichsten und ergiebigsten des Hochstiftes Salzburg. Es gab im Lungau kaum eine Gegend, in der nicht wenigstens vorübergehende Bergbautätigkeit festgestellt werden kann. Der Höhepunkt des Lungauer Bergbaues fällt in das 14. bis 16. Jahrhundert. Während dieses Zeitraumes wurden 530 namentlich bekannte Gruben von 130 Gewerken bergmännisch bearbeitet. Obwohl Ramingstein im Lungau nicht das älteste Bergwerk dieses Gebietes ist, entwickelte es sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zum rechtlichen und wirtschaftlichen Vorort des Lungauer Bergreviers.

Über den Lungauer Bergbau gibt es eine beachtliche Literatur. Im vorigen Jahrhundert hat sich Max Reichsritter von *Wolfskron*, ein Lungauer Bergwerksbeamter, ausführlich mit dem Lungauer und im besonderen mit dem Ramingsteiner Bergbau beschäftigt. Seine umfangreichen, quellenmäßig fundierten Kenntnisse hat er in zwei Aufsätzen zusammengefaßt¹⁾. *Wolfskron* behandelt die Geschichte des Lungauer Bergbaues seit dem Spätmittelalter sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht bis in die Zeit um 1800 herauf und belegt seine Ausführung mit zahlreichen Statistiken und Tabellen.

Neben *Wolfskron* ist von den älteren Forschern *Leopold Steinlechner* zu nennen, der 1871 eine Gedenkschrift zur Geschichte des Bergwerkes Ramingstein herausgegeben hat; nach einem kurzen historischen Rückblick folgt eine ausführliche Beschreibung der Bergwerksverhältnisse in Ramingstein nach 1800²⁾. Kleinere, nicht veröffentlichte Arbeiten über Ramingstein stammen von *Nappey* und *Aigner*³⁾.

Vor einigen Jahren veröffentlichte *Felix F. Strauss* auf Grund neu gefundener Archivalien eine ausführliche Darstellung des Lungauer Edelmetallbergbaues um die Mitte des 16. Jahrhunderts, die sich im wesentlichen auf Korrespondenzen zwischen dem Erzbischof Ernst

1) Max Reichsritter von *Wolfskron*, Zur Geschichte des Lungauer Bergbaues mit besonderer Berücksichtigung von Ramingstein und Schelgaden, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde (MGSLK) 24 (1884) 131—250. *Ders.*, Geschichte des Lungauer Bergbaues, Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen 32 (1884) und 33 (1885).

2) *Leopold Steinlechner*, Gedenkschrift zur Geschichte der Bergwerke in früherer Zeit von Ramingstein im Lungau (1871).

3) Anton Adalbert *Nappey*, Beschreibung des alten Blei-, Kupfer- und Fahlerz-Bergbaues in Ramingstein (1916). Manuskript in der Bibliothek der Montanistischen Hochschule Leoben Sign. 1294/698/34. A. *Aigner*, Silber- und Bleierzbergbau in Ramingstein (1938), Manuskript in der Bibliothek der Montanistischen Hochschule Leoben.

von Salzburg und dem Ramingsteiner Fronschnelzer Maximilian Hueber während der Jahre 1542 bis 1553 stützt⁴). Im gleichen Jahr erschien von Georg Mutschlechner eine Arbeit über die mineralogischen Gegebenheiten des Lungauer Bergbaues⁵).

Während wir dank der bisher erschienenen Literatur über die Entwicklung des Lungauer Bergwerksbetriebes vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert ziemlich gut unterrichtet sind, fehlt es für das Spätmittelalter an ausreichenden Quellen. Besonders für das Ramingsteiner Bergwerk besitzen wir für die Zeit vor 1500 nur einige wenige Urkunden. Dieser Edelmetallbergbau, der seit dem 18. Jahrhundert mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und mehrmals stillgelegt werden mußte, wurde mit Kaufvertrag vom 11. Juni 1827 vom k.k. Ärar an Fürst Schwarzenberg verkauft, der den Bergwerksbetrieb endgültig einstellte⁶).

Ramingstein wird erstmals im Jahre 1301 urkundlich genannt: Am 4. Jänner dieses Jahres verzichtete Rudolf von Fohnsdorf, ein Bruder des damaligen Erzbischofs Konrad IV., gegenüber dem Hochstift auf alle Ansprüche an den Burgen Stein im Lavanttal, Reisberg im Lavanttal und an dem Haus zu Ramingstein⁷). Rudolf von Fohnsdorf hatte diese Besitzungen gekauft; wir erfahren allerdings nicht den Namen des Vorbesitzers. Seit 1301 gehörte also Ramingstein dem Erzbischof von Salzburg⁸).

Der Ramingsteiner Silberbergbau scheint nicht über das 15. Jahrhundert zurückzureichen. Mit dem Erzabbau wurde offensichtlich erst im Jahre 1443 begonnen. Am Mittwoch nach dem Scholastikatag (13. Februar) des Jahres 1443 genehmigte Erzbischof Friedrich den Brüdern Sigmund und Christof Moßhaimer und dem Erhard Wendelstein, daß sie zu Ramingstein im Lungau und *dasselbst herum* Bergwerke suchen und aufschlagen dürften; da es sich um Gold- und Silbervorkommen handelte, wurde ihnen für drei Jahre Wechselfreiheit gewährt, wogegen die Fron, d. i. der zehnte Kübel, abzuliefern war⁹).

4) Felix F. Strauss, Zur Geschichte des Lungauer Edelmetallbergbaues um die Mitte des 16. Jahrhunderts. MGSLK 107 (1967) 169—223.

5) Georg Mutschlechner, Über den Bergbau im Lungau, MGSLK 107 (1967) 129—168. Über den Bergbau auf der Herrschaft Murau, die im Osten an Ramingstein angrenzt, vergleiche Fritz Brodschild, Der Eisenbergbau auf der Herrschaft Murau, Schwarzenbergischer Almanach 34 (1968) 34—157.

6) Freundliche Mitteilung des Herrn Wolfgang Wieland, Schwarzenbergsche Archive Murau; die diesbezügliche Kaufsurkunde befindet sich seit 1915 im ehemals Schwarzenbergschen Zentralarchiv Český Krumlov, ČSSR.

7) Franz Martin, Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1 (1928) Nr. 470—471.

8) Vgl. Ernst Klebel, Der Lungau. Historisch-politische Untersuchung (1960) 79—81. — Franz Martin, Die Denkmale des politischen Bezirkes Tamsweg. Österreichische Kunsttopographie XXII (1929) 154—158.

9) Wolfskron, Lungauer Bergbau (wie Anm. 1), MGSLK 24 (1884) 165.

Für eine Bergbautätigkeit in Ramingstein vor dem Jahre 1443 gibt es keine Hinweise.

Nach Ablauf der ersten drei gefreiten Jahre erhielten die Moßhaimer im Jahre 1446 die bereits aufgeschlagenen Gruben neuerdings gefreit; wiederum wurde ihnen das Recht erteilt, allerlei Erz und Bergwerke im ganzen Lungau aufzuschlagen. Dem erzbischöflichen Wechsler mußten sie von nun an während der ersten sechs Jahre den zehnten Kübel, hernach die zehnte Mark Gold oder Silber für Fron und Wechsel geben. Das übrige Silber durften sie vorläufig frei verkaufen. Es wurde den Moßhaimern in der gleichen Urkunde vom Jahre 1446 außerdem zugebilligt, daß sie ihre Bergwerke nach ihrem Gefallen mit Knappen besetzen durften und die dazu notwendigen Wasserflüsse, Wälder, Stege und Wege gebrauchen sollten¹⁰).

In Ramingstein war man auf reichhaltige Silbererzlager gestoßen, denn der Bergwerksbetrieb scheint hier zwischen 1443 und 1446 einen raschen Aufschwung genommen zu haben. Dieses rasche Aufblühen des Bergbetriebes und der dadurch verursachte Zustrom von Bergleuten erforderte bald eine Regelung der rechtlichen und sozialen Belange dieser jungen Berggemeinde. Schon in der vorhin angeführten Urkunde vom Jahre 1446 finden wir erste Hinweise auf eine rechtliche Sonderstellung des Bergortes Ramingstein, der bereits aus den sonst geltenden grundherrschaftlichen Bezügen herausgenommen erscheint: Erzbischof Friedrich von Salzburg bestätigte nämlich den Moßhaimern zugleich mit der Verleihung der sechs gefreiten Jahre das Recht, daß die Knappen unter einem eigenen Berggericht stehen sollten, ausgenommen jene vier Händel, die das Leben berühren; diese sollten weiterhin vom Landrichter geahndet werden. Darüber hinaus sicherte er jedoch den Knappen *freies und sicheres Geleit* zu¹¹).

Damit besitzen wir für das Jahr 1446 bereits erste Hinweise auf die Ausbildung einer mit einem Sonderrecht begabten Berggemeinde, die nur mehr in Malefizangelegenheiten dem Landrichter unterstand, im übrigen jedoch vor einem eigenen Bergrichter ihren Gerichtsstand hatte. Als folgerichtige bergrechtliche Weiterentwicklung wäre die Verleihung einer Gerichtsfreiung und die Erlassung einer Bergordnung für Ramingstein zu erwarten. Das scheint wenige Jahre später erfolgt zu sein, denn bereits Wolfskron kannte ein Urkundenfragment aus dem Jahre 1459, das er die „Magna Charta“ des Ramingsteiner Bergwerkes nennt; es handelt sich bei dem von Wolfskron edierten Dokument um die Verleihung und Grenzbeschreibung der Gerichtsfreiung Ramingstein und um die Gewährung eines Wochenmarktes für die Bergleute. Wolfskron hat dieses Privileg abschriftlich in den Akten

10) Ebd. 165 Nr. 8.

11) Ebd. — Vgl. Georg Mutschlechner, Die Kompetenz der Berg- und Landgerichte in Tirol. Festschrift Nikolaus Grass I (1974) 499—520.

des Pfliegerichtes Tamsweg gefunden. Schon Wolfskron hat vermutet, daß es sich bei diesem Fragment lediglich um den Schlußteil einer umfangreicheren Urkunde handeln muß. Mit Bedauern stellte Wolfskron fest, daß der vollständige Text unauffindbar sei¹²⁾. Bis heute ist es nicht gelungen, den vollständigen Text dieser Urkunde zu finden, die vermutlich die älteste Bergordnung von Ramingstein enthalten hat. Auch die verschiedenen Berggesetzesammlungen kennen keine Ramingsteiner Bergordnung aus dem 15. Jahrhundert¹³⁾.

In der im Osten an den Lungau angrenzenden Herrschaft Murau läßt sich bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Bergbautätigkeit nachweisen. In der Neuzeit waren das Eisenbergwerk in Turrach und das Stahlwerk in der Paal über die Grenzen des Landes hinaus bekannt. Sowohl die Liechtensteiner von Murau als auch nach ihnen die Fürsten Schwarzenberg haben als Inhaber der Herrschaft Murau seit jeher dem Bergbau und dem Hammerwesen große Aufmerksamkeit gewidmet. Offensichtlich im Auftrag der Herrschaft Murau entstand gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Handschrift mit einer umfangreichen Sammlung von Bergordnungen und bergrechtlichen Entscheidungen. Diese Handschrift mit der Signatur Bücherarchiv VIII/16 des Schwarzenbergschen Archivs auf Schloß Murau wurde jedoch im Jahre 1915 aus Sicherheitsgründen mit anderen wertvollen Archivalien in das Schwarzenbergsche Zentralarchiv Krumau (Česky Krumlów, ČSSR) verlagert, wo es sich bis heute befindet. Es lag nahe, in diesem Bergwerks-Urkundenkopialbuch nach der verlorenen Ramingsteiner Bergordnung vom Jahre 1459 zu suchen, zumal aus der Literatur bekannt ist, daß sich dort auch eine Abschrift des Zeiringer Bergrechts vom Jahre 1339 findet¹⁴⁾. In Murau könnte das Bergrecht des benachbarten Ramingstein im 16. Jahrhundert bekannt gewesen sein.

Anlässlich eines Forschungsaufenthaltes in den tschechischen Archiven Český Krumlów und Třebon konnte ich diese Handschrift VIII/16 aus dem Bücherarchiv Murau in Český Krumlów einsehen und fand auf fol. 89^v bis 97^v eine vollständige Abschrift der Ramingsteiner „Magna Charta“ vom Jahre 1459, deren Schlußteil mit dem von Wolfskron edierten Fragment identisch ist. Wie bereits vermutet, stellte sich dieses Dokument als die älteste Bergordnung von Ramingstein heraus.

Der Murauer Bergcodex stammt von einer Hand aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Da die letzte Eintragung ein Erbstollen-

12) Ebd. 137—138, 165.

13) Franz Anton *Schmidt*, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze von Osterreich, Steiermark, Kärnten und Krain. 39 Bände (1832—1839). Johann Georg *Lovi*, Sammlung des bairischen Bergrechts (1764). Thomas *Wagnern*, Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris (1791).

14) Ferdinand *Bischoff*, Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechtes, Zeitschrift für Bergrecht 39 (1898) 178.

vertrag des Bergwerkes am Schneeberg aus dem Jahre 1569 ist, dürfte die Handschrift frühestens 1569/70 angefertigt worden sein.

Die Ramingsteiner Bergordnung von 1459 ist im Murauer Bergcodex in 44 Abschnitte gegliedert. Sie wurde am 1. Oktober 1459 vom Salzburger Erzbischof Sigmund erlassen. 1459 war das Ramingsteiner Bergwerk erst 16 Jahre in Betrieb, so daß kaum anzunehmen ist, daß hier bereits früher ein schriftliches Bergrecht bestanden hat und es sich bei der Bergordnung des Jahres 1459 lediglich um die Bestätigung eines älteren Rechtes handelt. Auch die Existenz eines bereits längere Zeit beobachteten Gewohnheitsrechtes ist aus diesem Grund auszuschließen, so daß es sich auch nicht um die Niederschrift eines solchen Gewohnheitsrechtes handeln kann¹⁵⁾. Wie wir noch sehen werden, handelt es sich um ein von den Ramingsteiner Bergleuten gewünschte und von ihnen für gut befundene vom Landesherrn erlassene Bergordnung.

Daß bereits sechzehn Jahre nach dem Beginn des Ramingsteiner Bergwerkes ein eigenes Berggesetz erlassen wurde, beweisen die rasche Aufwärtsentwicklung dieses Bergbaues und die Ausbildung einer Sondergemeinde innerhalb weniger Jahre. Als Spezialrecht fixierte diese Bergordnung die in diesem Bergwerksbereich geltenden besonderen Rechtsnormen. Zugleich mit dieser Bergordnung wurde die Gerichtsfreiung der Berggemeinde im Sinne der Freieung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landrichters verliehen¹⁶⁾.

Dem Inhalt nach ist die Ramingsteiner Bergordnung ein reines Lokalrecht, das speziell für Ramingstein erlassen wurde; es hatte über die Ramingsteiner Freieung hinaus keine Gültigkeit, im Gegensatz etwa zum Zeiringer Bergrecht vom Jahre 1339, das für die ganze Steiermark rechtskräftig war¹⁷⁾.

Die Niederschrift der Ramingsteiner Bergordnung erfolgte auf ausdrücklichem Wunsch der Ramingsteiner Grubenmeister und Bergleute, die sich diesbezüglich schon seit längerer Zeit an ihren Landesfürsten, den Erzbischof von Salzburg, gewandt haben. Das können wir der Einleitung der Bergordnung entnehmen, laut welcher die Ramingsteiner sowohl beim Erzbischof als auch beim Salzburger Vizedom in Friesach bzw. beim dortigen Hauptmann um eine solche Bergordnung angesucht haben. Daraufhin hat Erzbischof Sigmund den Friesacher Vizedom und Anwalt Konrad Thanhauser und den Friesacher Haupt-

15) C. E. *Leuthold*, Das österreichische Bergrecht in seinen Grundzügen (1887) 24. H. *Achenbach*, Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrechte unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Sachsens, Osterreichs und anderer deutscher Länder (1871) 38. Raimund *Willecke*, Grundriß des Bergrechts, 2. Auflage (1970).

16) Vgl. *Leuthold* (wie Anm. 15), 25.

17) Vgl. *Bischoff* (wie Anm. 14). Zur Geschichte des Lungaus im allgemeinen und zur Ausbildung der Landeshoheit des Erzbischofs von Salzburg vgl. *Klebel*, Der Lungau, a. a. O.

mann Balthasar Waldecker beauftragt, *mitsambt anndern, so darzu khomen*, also unter Beiziehung von Fachleuten bzw. von Vertretern der Ramingsteiner Berggemeinde, eine Bergordnung *zu geschriff*t zu bringen.

Die Abfassung dieser Bergordnung war jedoch nicht eine reine landesfürstliche Willensäußerung, sondern geschah im offenen Einvernehmen mit den Bergleuten. Der Entwurf des Gesetzes wurde nämlich vor der Reinschrift den Grubenmeistern und Bergleuten von Ramingstein zur Begutachtung vorgelegt; erst als diese daran *ain gannz gefallen . . . gehabt und sich verwilligt* haben diese zu halten und ihr nachzukommen, wurde sie vom Erzbischof und seinen Räten für gut und *vernünfftig*lich befunden und bestätigt. Der Artikel 43 der Bergordnung bestimmt außerdem, daß in allen jenen Fällen, die durch dieses Gesetz nicht geregelt seien, die ältesten und weisesten Bergleute nach ihrem Gewissen entscheiden sollten.

Die Mitwirkung der Berggemeinde an der Entstehung der Bergordnung und ihr Mitentscheidungsrecht in Rechtsfällen ist damit dokumentiert. Daß es sich bei diesem Gesetz aber nicht nur um ein von den Bergleuten erwünschtes und gestaltetes Werk handelt, macht der Schlußteil dieses Privilegs deutlich: Der Erzbischof behielt sich als Landesfürst das Recht vor, einzelne oder auch alle Bestimmungen dieser Bergordnung zu ändern, zu verbessern, zu vermehren oder zu mindern, wie es ihm und seinen Nachfolgern gut dünke. Die direktive Hand des Landesfürsten ist deutlich erkennbar. Deshalb ist das Ramingsteiner Bergrecht trotz der Mitwirkung der Berggemeinde in die Reihe jener landesfürstlichen Bergordnungen zu stellen, die seit dem 14. Jahrhundert allmählich die ältere Schichte der aufgezeichneten Gewohnheitsrechte ablöste¹⁸⁾.

Wie bereits weiter oben angedeutet wurde, ist beim Ramingsteiner Bergrecht die Übernahme von Bergordnungen älterer Bergwerksorte anzunehmen. Für die Entwicklung eines eigenen Gewohnheitsrechtes war die Ramingsteiner Berggemeinde wohl noch zu jung. In Süddeutschland und Österreich bildete seit dem 15. Jahrhundert der *Schladminger Bergbrief* vom Jahre 1408 die Grundlage für die Berggesetzgebung zahlreicher Bergbauorte. Der *Schladminger Bergbrief* erreichte hier etwa die Bedeutung des Iglauer und Freiburger Bergrechts in Mittel- und Norddeutschland¹⁹⁾. Der *Schladminger*

18) *Leuthold* (wie Anm. 15), 30.

19) Vgl. Ferdinand *Bischoff*, *Der Schladminger Bergbrief*, *Zeitschrift für Bergrecht* 33 (1892) 203—220. Ferdinand *Khull*, *Der alte Bergbrief von Schladming*, *Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen* 28 (1897) 3—16. *Achenbach* (wie Anm. 15), 23 datiert den *Schladminger Bergbrief* irrthümlich auf 1308. Heinrich *Kunnert*, *Der Schladminger Bergbrief als europäisches Dokument*, *Der Bergmann, Der Hüttenmann, Katalog der 4. Landesausstellung Graz* (1968) 1. Teil 272—277. *Ders.* *Zur Geschichte des Schladminger Bergbaues*. Die Stadt Schlad-

Bergbrief wurde auch außerhalb des süddeutschen und österreichischen Gebietes in einzelne Berggesetze eingearbeitet.

Ein Vergleich der Ramingsteiner Bergordnung mit dem Schladminger Bergbrief ergab jedoch, daß nur einige wenige Bestimmungen wohl dem Inhalt nach, jedoch nicht wörtlich mit dem Schladminger Bergbrief übereinstimmen; dieser kann also nicht als Vorlage gedient haben, weder für das ganze Gesetz, noch für einzelne Artikel.

Der Schladminger Bergbrief wurde nach dem jetzigen Stand der Forschung innerhalb des Salzburger Machtbereichs erst in der Bergordnung des Erzbischofs Eberhard vom Jahre 1477 übernommen²⁰). In einer älteren Bergordnung für Salzburg aus dem Jahre 1459, die jedoch ausdrücklich den Lungau ausschließt, finden wir jedoch mehrere Artikel aus dem *Z e i r i n g e r B e r g r e c h t* des Jahres 1339²¹). Ein Vergleich der beiden Gesetze ergab, daß die Artikel 1, 2, 5, 6, 7, 30 und 34—36 der Ramingsteiner Bergordnung den Artikeln 1, 2, 3, 7, 8, 9, 25 und 31 des Zeiringer Bergrechts entweder zur Gänze oder teilweise entsprechen²²).

Von den aus dem Zeiringer Recht eingearbeiteten Artikeln ist der Artikel 1 fast wörtlich im Artikel 1 von Ramingstein übernommen, jedoch mit einer wesentlichen Abänderung: während nach dem Zeiringer Recht grundsätzlich Fundgruben vom Bergrichter verliehen wurden, gleichgültig ob der Grund einem geistlichen oder weltlichen Herrn gehörte, verfügte das Ramingsteiner Recht für den Fall, daß weder ein Bergrichter noch ein Wechsler vorhanden wäre, die Verleihung der Gruben durch jenen Herrn, dem der Grund gehörte. Beide Ordnungen decken sich dann jedoch wieder in der Bestimmung, daß der Grundherr den vierzigsten Teil bekommen sollte; nach dem Ramingsteiner Recht erhielt der Grundherr außerdem noch den Empfangspfennig; außerdem verzichtete der Erzbischof für Ramingstein auf den vierzigsten Teil, wenn der Grund des Bergwerkes ihm gehöre. In diesem Fall war nur die Fron zu bringen.

Vielfach sind einzelne Artikel aus dem Zeiringer Recht wörtlich übernommen worden, doch wurden einzelne Ausdrücke dem Ramingsteiner Sprachgebrauch angepaßt. Beispielsweise wurde der Ausdruck *hutleute* (Zeiring) durch *Gruebmeister* ersetzt.

ming. Festschrift zur 50. Wiederkehr der zweiten Staderhebung (1975) 45—47. Ferdinand *Bischoff*, Der Schladminger Bergbrief, Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines 22 (1891) 218—233. *Ders.*, Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts III.: Über Tiroler Bergrechte und die Verbreitung des Schladminger Bergbriefs, Zeitschrift für Bergrecht 39 (1898) 323—347.

20) *Kunnert*, Zur Geschichte des Schladminger Bergbaues a. a. O. 275.

21) Ferdinand *Bischoff*, Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts I: Die Zeiringer Bergordnung von 1339, Zeitschrift für Bergrecht 29 (1898) 182.

22) Ebd. Ernst *Schwind* u. Alfons *Dopsch*, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter (1895) 170—173, Nr. 92. Joseph *Zahn*, Steiermärkische Geschichtsblätter 2 (1895) 169 ff.

Punkt 2 der Ramingsteiner Ordnung unterscheidet sich nur unwesentlich vom Artikel 2 der Zeiringer Ordnung; sie ist um einige Floskeln erweitert. Bei Punkt 5 der Ramingsteiner Ordnung ist dagegen nur der erste Satz von Zeiring Artikel 3 übernommen, während Artikel 6 (Ramingstein) wieder zur Gänze dem Artikel 7 (Zeiring) entspricht. Artikel 7 (Ramingstein) deckt sich wieder mit den Artikeln 8—9 (Zeiring) mit Ausnahme des letzten Abschnittes, beginnend mit *Es sollen auch die schidleit gemain leit sein. . .* Von den restlichen Bestimmungen der Ramingsteiner Ordnung deckt sich noch der erste Satz des Artikels 30 mit dem Artikel 25 des Zeiringer Rechtes; die Artikel 32 bis 36 finden sich zum größten Teil nur mehr inhaltlich, Artikel 34 bis 36 teilweise wörtlich im Artikel 31 des Zeiringer Rechtes. Wörtliche Übernahmen aus dem Zeiringer Recht sind jedoch nur mit der Einschränkung zu verstehen, daß die orthographischen Eigenheiten des 15. bzw. 16. Jahrhunderts sowie des Kopisten kleine Abweichungen von der Vorlage verursachten, die jedoch den Sinn weder beeinträchtigen noch verändern.

Aus dem Zeiringer Bergrecht wurden offensichtlich nur grundsätzliche, allgemein gültige rechtliche Bestimmungen übernommen. Von den 32 Artikeln des Zeiringer Rechtes sind acht in die Ramingsteiner Bergordnung eingearbeitet worden. Nicht aufgenommen wurden alle jene Punkte, die sich speziell auf Zeiring bzw. auf steirische Verhältnisse beziehen, so etwa die Bestimmungen über die Maut für Erzführen in der Steiermark, über die Verwendung der Grazer Pfennige, über die örtlichen Gerichtsverhältnisse in Zeiring usw.

Offen bleibt noch die Frage, ob als Vorlage eine Abschrift des Zeiringer Rechtes gedient hat oder ob ein anderes Bergrecht herangezogen wurde, in das Artikel des Zeiringer Rechtes eingeflochten waren. Im Bereich des Erzstiftes wurde vor 1459 das Zeiringer Recht bereits bei der Abfassung des ältesten Bergrechtes für *Gastein* und *Rauris* in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts herangezogen²³). Dort finden sich wörtliche Anklänge an das Zeiringer Recht in den Artikeln 2 und 8²⁴). In die *Constitutiones et iura montana in Chastuna* des Erzbischofs Heinrich aus dem Jahre 1342 sind Teile des Artikels 1 des Zeiringer Rechtes eingearbeitet²⁵). Auch der Artikel 31 von Zeiring ist übernommen worden²⁶). Dr. Fritz Gruber, Bockstein, der sich seit zwei Jahren mit dem Salzburger Edelmetallbergbau beschäftigt, teilte mir mit, daß die „Statua et iura“ von Gastein und Rauris auf Grund der inneren Evidenz nicht 1300/1350, sondern erst im zweiten Drittel

23) *Bischoff*, Das Zeiringer Bergrecht (wie Anm. 21), 182.

24) Österreichische Weistümer 1. Bd.: Die Salzburger Taidinge, hg. v. H. Siegel und K. Tomaschek (1870) 196 Zeile 7, 197 Zeile 6, 197 Zeile 42, 198 Zeile 2. 25) Ebd. 199 Zeile 39—41.

26) Ebd. 199 Zeile 39—41, 200 Zeile 1—10, 36—41.

des 15. Jahrhunderts entstanden sein können, also zur Zeit der Ramingsteiner Bergordnung.

Im Hochstift Salzburg war also das Zeiringer Bergrecht des Jahres 1339 bereits in der ersten Hälfte des 14. bzw. Mitte des 15. Jahrhunderts bekannt und abschriftlich vorhanden; es wurde teilweise in die Bergrechte von Gastein und Rauris übernommen. Die Einarbeitung von Bestimmungen des Zeiringer Bergrechtes in die Ramingsteiner Bergordnung von 1459 erfolgte jedoch nicht über die Rechte von Gastein und Rauris, sondern auf Grund einer Abschrift des Zeiringer Rechtes. Die Ramingsteiner Bergordnung beinhaltet nämlich nicht nur mehr Zeiringer Rechtsgrundsätze als die Rechte von Gastein und Rauris, sondern hat diese auch wörtlicher übernommen. Die als teilweise Vorlage verwendete Abschrift des Zeiringer Bergrechtes dürfte in Salzburg vorhanden gewesen sein, weil sich Zeiringer Bestimmungen auch in der allgemeinen Bergordnung des Erzbischofs vom Jahre 1459 finden. Sonst hätte sich die Abschrift auch in Friesach bei dem mit der Abfassung des Ramingsteiner Rechtes beauftragten Vizedom bzw. Hauptmann vermuten lassen können²⁷⁾.

Die Übernahme mehrerer Zeiringer Bergrechtsgrundsätze in die Ramingsteiner Bergordnung beweist einmal mehr, daß das Zeiringer Recht noch im 15. Jahrhundert neben dem dominierenden Schladminger Bergbrief des Jahres 1408 zumindest in Salzburg in Geltung war und teilweise in landesfürstliche Berggesetze Eingang gefunden hat.

Von den 44 Artikeln der Ramingsteiner Bergordnung konnten acht entweder ganz oder zumindest teilweise als aus dem Zeiringer Recht übernommen nachgewiesen werden. Da von den älteren Salzburger Bergrechten bereits jene von Gastein und Rauris des 14. bzw. 15. Jahrhunderts einzelne Zeiringer Rechtsgrundsätze gekannt haben, lag es nahe, diese Rechte auf ihre Verwendung als weitere Vorlage für Ramingstein zu untersuchen²⁸⁾. Als Ergebnis wird festgehalten, daß die Ramingsteiner Bergordnung vom letzten Absatz des Artikels 7 bis einschließlich Artikel 29 das älteste Bergrecht von Gastein und Rauris übernommen hat, und zwar fast zur Gänze. Lediglich die Kapitelüberschriften wurden erst 1459 hinzugefügt. Nicht aus dem Recht von Gastein und Rauris aus der ersten Hälfte des 14. bzw. 15. Jahrhunderts übernommen wurde lediglich der erste Absatz²⁹⁾, der erste und letzte Teil des 9. Absatzes³⁰⁾ sowie Absatz 14³¹⁾, während Absatz 2 des Gasteiner Rechtes zwar nicht wörtlich, so doch inhaltlich dem Punkt 2 des Zeiringer Rechtes entspricht. Wörtlich übernommen vom Recht Gastein-Rauris ist im späteren Text noch der Artikel 43 des Raming-

27) *Bischoff*, Das Zeiringer Bergrecht (wie Anm. 21), 182.

28) *Siegel-Tomaschek* (wie Anm. 24), 196—199.

29) Ebd. 196 Zeile 3—6.

30) Ebd. 197 Zeile 42—44, 198 Zeile 2—5.

31) Ebd. 198 Zeile 24—25.

steiner Gesetzes³²). Aus dem Gasteiner Bergrecht des Jahres 1342 scheinen lediglich die Artikel 32, 35, 36 und 42 der Ramingsteiner Ordnung inhaltliche Anregungen empfangen zu haben³³).

Von den 44 Artikeln des Ramingsteiner Rechtes gehen also 33 auf die Bergrechte von Gastein und Rauris zurück, während acht aus dem Zeiringer Recht übernommen wurden. Die Bestimmungen sind jedoch jeweils auf die örtlichen Verhältnisse von Ramingstein umgearbeitet worden. Anklänge an den Schladminger Bergbrief des Jahres 1408 konnten nur im Artikel 5 der Ramingsteiner Ordnung festgestellt werden. Die weiteren Bestimmungen, die sich in keiner der bisher besprochenen Vorlagen finden ließen, betreffen speziell für Ramingstein geltende Verfügungen, so Artikel 31, der die Freiong des Ramingsteiner Wechslerhauses regelt, weiters Artikel 40 über die Arbeitszeit in den Gruben, Artikel 41 über das Halten der Feiertagsruhe an Feiertagen und Artikel 44 mit der Verleihung und Grenzbeschreibung der Ramingsteiner Freiong. Artikel 37 der Ramingsteiner Ordnung könnte den Absatz acht der jüngeren Gasteiner Ordnung vom Jahre 1346 zum Vorbild gehabt haben³⁴).

Zusammenfassend ergibt sich bezüglich der Entstehung der Ramingsteiner Bergordnung vom Jahre 1459 folgendes Bild: etwa ein Fünftel gehen auf das Zeiringer Recht vom Jahre 1339 zurück, das in einer Abschrift vorhanden gewesen sein muß. Für den überwiegenden Teil dienten dann die Bergrechte von Gastein und Rauris als Vorlage, von denen das älteste Berggesetz von Gastein und Rauris aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (bzw. nach Gruber 2. Drittel 15. Jahrhundert) fast ganz, jene von 1342 und 1346 nur in einigen Punkten übernommen wurden.

Wie lange das Ramingsteiner Bergrecht von 1459 gültig und in Gebrauch gewesen ist, läßt sich nur vermuten. Noch im Jahre 1463 erließ Erzbischof Burkhard einer Bergordnung für das Land Salzburg, von der der Lungau nach wie vor ausgenommen war³⁵). Im Laufe der nächsten Jahrzehnte könnte das Ramingsteiner Recht nach und nach durch neue Gesetze ersetzt worden sein, möglicherweise bereits durch die Bergordnung des Erzbischofs Bernhard vom Jahre 1477³⁶). Daß das Ramingsteiner Recht später außer Gebrauch gekommen ist, dürfen wir auch aus dem Umstand entnehmen, daß in den Tamsweger Pflschaftsakten nur mehr die nach wie vor gültige Verleihung der Freiong Ramingstein mit der dazugehörigen Grenzbeschreibung in Abschrift

32) Ebd. 199 Zeile 26—28.

33) Ebd. 200 Zeile 1—13, 39—41, 201 Zeile 18—19.

34) Ebd. 202 Zeile 8—15.

35) *Wagnern* (wie Anm. 13), 415—418.

36) Ferdinand *Bischoff*, Der Schladminger Bergbrief, Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins 22 (1891) 1—17.

aufbewahrt wurde, nicht jedoch die gleichzeitig erlassene Bergordnung vom Jahre 1459³⁷⁾.

Da die Ramingsteiner Bergordnung aus anderen Bergrechten zusammengesetzt worden ist, weichen ihre rechtlichen und sozialen Bestimmungen nicht wesentlich von jenen anderer Edelmetallbergwerke ab. Geregelt wird die Verleihung der Gruben durch den Bergrichter bzw. den Wechsler oder im Ausnahmefall durch den Grundherrn. Der vierzigste Teil gehörte dem Grundherrn, während der Landesfürst Fron und Wechsel beanspruchte. Artikel 2 bestimmt die Art der Grubenverleihung und deren Ausmessung. Dann folgen Anweisungen über das Anlegen der Gruben, über die Abgrenzungen zu den Nachbargruben, über die Scheidung der Grubenfelder, Durchschläge, Fristen bei Streitigkeiten, Stellung der Lohnarbeiter usw.

Der Erzbischof betrieb damals den Bergbau nicht selbst, sondern verlieh ihn an einzelne Gewerke, deren rechtliche Stellung ebenfalls geregelt wird. Besonderer Beachtung bedurfte die Einhaltung der Vorschriften über das Feuersetzen in den Gruben. Silber und Gold durften nur im *Brenngaden* (Schmelzhütte) des landesfürstlichen Wechslers gebrannt werden. Inhaltlich folgen dann die Artikel betreffend die Freieung der Hütten, die Erbstollen, Freieung des Wechslerhauses, die Kriminalfälle und Blutgerichtssachen. Die Arbeitszeit dauerte im Sommer von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends; nur am Samstag endete sie zu Mittag. Im Winter wurde von 8 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittag gearbeitet. Fielen zwei Feiertage in einer Woche an, wurde nur einer bezahlt, der andere nicht, mit Ausnahme von Weihnachten, Ostern, Pfingsten und den vier großen Frauentagen sowie Johannestag und Zwölfbotentag und kirchlich „gesetzten“ Feiertagen³⁸⁾. Den Gerichtsstand hatten die Bergleute vor dem Bergrichter, der auch die Gerichtsbußen einhob. Mörder und Totschläger waren dagegen dem Landrichter auszuliefern, oder es mußte eine Bürgschaft durch Hinterlegung von 30 Mark geleistet werden.

Für den Landesfürsten von Bedeutung waren Fron und Wechsel. Unter dem Titel der Fron stand dem Erzbischof der zehnte Kübel Erz zu, während ihn das Wechselrecht befugte, Gold und Silber von den Gewerken zu einem fixierten, niedrigen Preis aufzukaufen. Der örtliche Wirkungsbereich des Bergrichters war auf die Freieung Ramingstein beschränkt, deren Grenzbeschreibung zusammen mit der Verleihung eines Wochenmarktes den Abschluß der Bergordnung bildet.

Den Abschnitten sind zum Teil Überschriften vorangestellt, von

37) *Wolfskron*, Zur Geschichte des Lungauer Bergbaues (wie Anm. 1), 137—138.

38) Bezüglich der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Bergwesen vgl. Hans-Wolfgang *Strätz*, Bergmännisches Arbeitsrecht im 15. u. 16. Jahrhundert insbesondere nach Tiroler Quellen, Festschrift Nikolaus Grass 1. Bd. (1974) 533—558.

denen wir allerdings nicht wissen, ob sie sich bereits im Original vom Jahre 1459 befunden haben oder ob sie erst vom Kopisten des Murauer Bergcodex hinzugefügt worden sind. Wie der von F. B i s c h o f f edierte Schladminger Bergbrief beweist, waren im 15. Jahrhundert solche Kapitelüberschriften durchaus üblich. Da die meisten Bestimmungen aus dem Gasteiner Recht ohne Kapitelüberschriften sind, kann vermutet werden, daß die vorhandenen Überschriften bereits in der Vorlage gegeben waren, denn sonst hätte der Schreiber des Murauer Bergbuches entweder keine Überschriften verwendet oder solche allen Absätzen vorangestellt. Er scheint sich sklavisch an die Vorlagen gehalten zu haben. Die durchgehende Numerierung der einzelnen Abschnitte dürfte dagegen das Werk des Murauer Kopisten sein.

Das bereits von W o l f s k r o n edierte Fragment der Ramingsteiner Bergordnung mit der Verleihung der Freieigenschaft und des Wochenmarktes fußt auf einer nicht sehr gut überlieferten Abschrift der Tamsweger Pflugschaffsakten³⁹). Mit Hilfe der Murauer Abschrift konnte dieser Text emendiert und an einigen Stellen richtiggestellt werden. Die Textvarianten der Edition von Wolfskron sind in den Buchstabenfußnoten a—bi ausgewiesen.

Der im folgenden edierte Volltext der Ramingsteiner Bergordnung von 1459 stellt eine paläographische Abschrift aus dem Murauer Bergbuch dar, dessen Follierung angegeben ist. Die Numerierung der einzelnen Abschnitte ist in dieser Abschrift bereits vorgegeben. Mit Ausnahme der Eigennamen wurde für den Druck die Kleinschreibung vorgezogen. Vokalisches w wurde nur bei Diphthongen und Eigennamen belassen, sonst aber mit u aufgelöst. Worttrennung und Interpunktion erfolgten nach modernen Rechtschreibgrundsätzen. Die wörtlich oder inhaltlich aus dem Z e i r i n g e r B e r g r e c h t von 1339 übernommenen Teile sind *kursiv* gesetzt.

fol. 89^v „Wier Sigmund von gottes genaden ertzbischove zu Saltzburg, legat des stuels zu Rom, bekhenen: als unser getrew gruebmaister und pergleit, die das pergwerch arbaitten ennhalben der Tauern¹) in unserem lannde unnd unns gebetten lanngge zeit unnd oft angruefft unnd durch unnser anwaldt, vitztumb und hauptman zu Friesach²) gebetten haben, das wir in geruechten, ordnung der perggrechten in geschrift schaffen pringen lassenn. Nun haben wir denselben unnsern anwaldten Conratten Tanhauser, vitztumb, unnd Waldthassern Waldeckher, hauptman zu Friesach, mitsambt anddern so darzu khommen, bevol-

39) Bischoff, Der Schladminger Bergbrief (wie Anm. 19). *Wolfskron*, Zur Geschichte des Lungauer Bergbaues (wie Anm. 1), 137—138.

1) Gemeint ist der Lungau, Bundesland Salzburg.

2) Friesach, Stadt in Kärnten.

chen, solche ordnung unnd rechten der pergwerch zu geschriftt ze bringen, das sy also gethan und zu varaus auf dem pergwerch zu Raminstain³⁾ in dem Lannkaw⁴⁾ ain ordnung unnd ain gesetzt gemacht, wie man sich mit den pergwerchsrechten halten solle und salich ordnung in geschriftt gebracht unnd die den grubemaistern unnd perggleiten furgehalten, die dann ain gantz gefallen daran gehabt und sich verwilligt haben, die nach unnsrem willen zu halten und dem nach zu khumen unnd unns die furpracht, darüber wir dann mit unnsern rätten gesessen unnd in rat erfunden haben, das solich ordnung unnd pergwerchs rechten und also sich gepürt naturffrtiglich fürgenomen unnd wellen, das solich ordnung als die articlweisse hernach geschriben sindt nun füran von ainem yeden, der mit dem pergwerch umbgeet oder arbeit, vesttigelich gehalten werde. fol. 90r

- 1) Item we arzt gefunden wirdet, wie oder van wem das emphachen soll.

Wo khain perggrichter ist oder wechslers, da soll man emphachen von dem des der grundt ist. Wär aber ain wechslers⁵⁾ oder ain perggrichter in demselben gericht, derselb sol alsdann das ärzt oder vannckh leichen⁶⁾ unnd der des der grundt ist soll das viertzigist⁷⁾ und die emphachphening⁸⁾ nemen.; das ist 12 Agler⁹⁾ oder 18 d. Ist der grundt aber des lanndsfürssten, der gibt khain viertzigisten und bleibt bei dem fron¹⁰⁾.

- 2) Wie man arzt und gruben emtpfachen solle.

Item wer ain ärzt findt, der soll das emphachen von dem, des der grundt ist, als hernach bestimbt ist: ainen fund und zway scherm-paw¹¹⁾ desselben tags, wer dann emphacht nach pergwerchs rechten, ain paw von dem anndern vierthalb pergclafftern oder siben mansclafftern¹²⁾, der soll auch die innhaben als pergwerchs recht ist. Emphacht er aber dem anndern zu nahen, meldet er aber fol. 90v

3) Ramingstein, Bez. Tamsweg, Lungau.

4) Lungau.

5) Wechsler: landesfürstlicher Beamter, dem das Silber zu einem festen, niedrigen Preis von den Gewerken verkauft werden mußte. (Silbereinlöser.)

6) Verleihung eines Fangs oder Grubenfeldes zur bergmännischen Bearbeitung.

7) Empfanggebühr: der 40. Teil vom Schätzwert.

8) Empfangpfennig.

9) Pfennige von Aquileja.

10) Fron: Abgabe des 10. Teiles oder 10. Kübels von Ertrag an den Landesfürsten. Fund: Aufschlagpunkt oder Fundpunkt, später Fundgrube genannt, von dem aus das Grubenfeld berechnet wurde.

11) Scherm(bau): Schutzfeld links und rechts von einer Fundgrube.

12) $3\frac{1}{2}$ Bergklafter = 7 Mannsklafter = 1 Schnur: Maß für ein Grubenfeld. Die „Schnur“ ist die Meßschnur, eine gedrehte, schwache Leine mit daran vermerkten ganzen, halben und Viertellachtern (Lachter = Klafter). Im Schladminger Bergbrief statt Klafter Lachter. Vgl. *Khull*, Der alte Bergbrief von Schladming (wie Anm. 19), 12 Anm. 6.

des nichten in dreien lanngen schichten¹³⁾, so hat er als guet recht als ob er siben claffter lanng emtphanngen hette für die weil unnd er es hette verschwigen. Meldet er es aber, so hat diser sein arбайt verloren.

fol. 91r

- 3) Was man ärzt oder grueben emphacht an dem tag¹⁴⁾, wie die genant sind, stallen¹⁵⁾ oder garrnwerch¹⁶⁾, die sallen umb unnd umb auf zu tal an den pew¹⁷⁾ siben claffter emphanngen werden von anndern pewen unnd nicht anders.
- 4) Wer in ainem paw innerhalb auß gen den tag¹⁸⁾ faren wil, der mag ansitzen¹⁹⁾ zu vierthalb claffter unnd fert anndern pawen wie nachent er will oder mag, unnd wie er fert in ain annder paw unbeschryren²⁰⁾, das ist allesamt sein; wo er aber beschrirn wirt, da soll er pleiben unnd nicht verrer farrn.
- 5) *Wo ain plosser ganng²¹⁾ funden wirt an dem tag oder mit dem tag zwischen zwayer paw, das mueß man entzwai gleichen.* Wer dann das arzt find, der soll dem herren in die khamer oder dem wechler²²⁾ an seiner stat ainen tail verlegen²³⁾ ab er den will pawen.
- 6) *Wo zwai paw miteinander geschaiden werden, pawt, ainer das ain unnd der annder nicht, das der mit seinem eysen²⁴⁾ und arбайt furchumbt, der soll nemen auf unnd zu tall unntz das der annder*

13) Nach dem Zeiringer Bergrecht sind drei lange Schichten zwei Tage. Vgl. *Schwind-Dopsch* (wie Anm. 22), 171: „In dreien langen schichten, das sint zwen tag.“ Laut dem Bergrecht von St. Leonhard in Kärnten vom Jahre 1325 sind drei lange Schichten 2 Tage und 1 Nacht oder 2 Nächte und 1 Tag. Vgl. Hermann *Wießner*, Geschichte des Kärntner Bergbaues I. Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 32 (1950) 216.

14) Tag: im bergmännischen Bereich alles, was außerhalb der Grube ist, Erdoberfläche. „An dem tag“ = an der Erdoberfläche. Vg. *Kbull* (wie Anm. 19), 12 Anm. 5.

15) Stollen: waagrechter, bergmännischer Einbau vom Tag aus angeschlagen. Vgl. Franz *Kirnbauer*, Berg- und hüttenmännische Wort- und Sach-Erklärungen. Der Bergmann, Der Hüttenmann. 4. Landesausstellung Graz, Katalog (1968) 14.

16) Garrenwerch: Bedeutung unklar; laut *Grimm*, Deutsches Wörterbuch 4, Sp. 1354, gibt es das Zeitwort „garren“ im bergmännischen Sprachgebrauch im Zusammenhang mit dem Waschen der Erze. Ebenso findet „garen“ bei den Eisenfrischhämmern für das Fortschreiten der Entkohlung des Roheisens Anwendung. *Grimm* a. a. O. Sp. 1349. „Garrenrecht“ kommt schon in einer Urkunde vom Jahre 1197 für Admont vor (StÜB II Nr. 26).

17) Grubenbau, Bergbau.

18) Siehe Anm. 14.

19) Ansitzen: den Bergbau an einer bestimmten Stelle beginnen und gegen einen gewissen Punkt vorgehen.

20) Beschreien: Einspruch erheben.

21) Bloßer Gang: ein am Tag ausbeißender Erzgang.

22) Siehe Anm. 5.

23) Wegen Nichtbauhafthaltung wieder verleihbar werden.

24) Eisen: Grenzzeichen des Grubenfeldes; dessen Setzen ist Aufgabe des Markscheiders.

hinzu khumbt und soll im dieweil der annder khainen schaden nicht abzuthun.

- 7) Wo ain paw durchschlagen²⁵⁾ wirt unnd das clufft²⁶⁾ an dem durchschlag stennndt, da sollen die gruebmaister von paiden pawen²⁷⁾ chidleit nemen, die den perg nach perckehwerchs rechten schaident²⁸⁾. Sint aber nit clüfft, so soll man durchschlag (ver)machen²⁹⁾ und yeglicher pawen untz³⁰⁾ das sy paiderthalben recht fol. 91^v gewinnen. Wo der durchschlag geschicht, da soll der perggrichter oder sein anwaldt paiden gruebleitten von dem pawen pietten unntz das sy den perg schaiden. Tatten sy des nit in dreyen tagen, so hat der perckhrichter gwaldt schidleit zu nemen, die den pau schaident nach dem rechten, ungeferlich. Es sallen auch die schidleit gemain leit sein unnd ainen wechsler oder perckhrichter mit iren trewen an aides stat versprechen träulich und ungeferlich den perg zu schaiden unnd sollen die gruebmaister den schidleitten genueg thuen³¹⁾ umb ir zerrung³²⁾.
- 8) Wer ainen fund³³⁾ verfacht³⁴⁾ mit seinem rechten als vor geschriben ist, die weil er jach und stempl³⁵⁾ nit gesetzt hat in seinem paw, der hat nicht lennger frid³⁶⁾, in welchem paw des ist, als zu dem neuen fund gehert, wann drey tag. Hat er aber jach unnd stempl gesetzt im fund unnd schermenpaw³⁷⁾, so soll er yeglichs innhaben ain lanngschicht von ainem tag auf auf den andern. Das ist wann ainer zu dem paw khumbt unnd anhebt zu arbaitten, das er die nacht ungeferlich arbaitten mit seinen aigen fol. 92^r zeug, wolf und eisentrog und kratzen und des morgens, das er den tag aber erkhent unnd darnach hat er frid 6 wochen unnd ainen tag ungeferlichen. Wär aber das ainer den fund nicht innenhat mit seinem rechten in den 6 wochen und den ainen tag yeglichen paw besonner, derselb hat seine recht verloren daselbs

25) Durchschlag: Öffnung eines Grubenbaues in einen anderen, indem die Trennungsmittel weggeräumt werden, so daß sie ineinander übergehen. Die Abgrenzung zweier durch einen solchen Durchschlag verbundener Gänge war besonders wichtig.

26) Kluft: leerer Raum zwischen zwei Gängen.

27) Bergbau, Berggrube.

28) Siehe Anm. 24.

29) Vermachen: verbauen, durch Gesteinsmassen versperren.

30) Bis.

31) Kostenersatz leisten.

32) Zehrung: Auslagen für Verpflegung.

33) Fundgrube.

34) Verfachen: in Besitz nehmen, ein Grubenfeld bzw. eine Bergbauberechtigung verliehen erhalten.

35) Joch und Stempel heißen die starken, runden, unbeschlagenen Hölzer, die in das Gestein eingetrieben werden, um etwas, was los geworden ist, zu unterstützen.

36) Fried: Freischurf auf bestimmte Zeit haben.

37) Siehe Anm. 11.

unnd mag der nagst verfachen³⁸⁾, der da hinkhumbt; derselb soll dann die pew arbaiten als verschriben.

- 9) Es soll niemand das paw verfachen³⁹⁾ durch des zeugs willen, der dabey ist, es sey zimer oder eisenzeug, das angenägelt ist.
- 10) Wer ain paw verfacht unnd maint, es hab sich verlegen⁴⁰⁾, khumbt der annder tail unnd spricht, es hat sich nit verlegen unnd well das wissen⁴¹⁾, das er das paw hab inggehabt 6 wochen und ainen tag als perggerchs recht ist, unnd ist er dann ain gruebmaister desselben paws, so soll er ain aid schwern, das er das paw hat inggehabt mit ainer lanngen schicht, als perggerchs recht sey. Ist er ain lanarbeiter⁴²⁾, der soll sagen bey seinen treuen unnd aidt, das er das paw inggehabt als recht ist unnd wann das also gethan haben, so haben sy ir paw pehabt⁴³⁾.
- fol. 92^v 11) Wer ain paw in ainer alben verfachen⁴⁴⁾ wil, darin perggerch liegen, es sey an pergen oder in grunnten, dem mag dasselb der froner⁴⁵⁾ verleichen unnz an den wechsler oder sein richter ob er unngerlich zu im nicht khommen mag.
- 12) Wann ainer dem andern sein paw durch offenvertt⁴⁶⁾ will angewinnen⁴⁷⁾, es soll niemants dem andern sein paw durch offenvertt auch durch wuest⁴⁸⁾ angewinen, nur durch gannzen stain, wo clufft ongeenndt.
- 13) Wie ainer ain paw mit seinem zeug⁴⁹⁾ verfahren⁵⁰⁾ mag. Item wer ain paw verfahren will, der soll darzue nuzen seinen aigen zeug unnd nicht den zeug, den er bey dem paw vindet.
- 14) Wie ain arbaiter seinen verdiennten lon von den gruebmaistern bekhommen soll.
Dem soll der perggrichter zu stund an dem montag unverzogenlichen recht thun hintz dem gruebmaister oder schaffer, der im schuldig ist unnd mag demselben seinen taill franen⁵¹⁾; wären aber die tail als guet nicht, so soll im der richter andre phannnd antwortten⁵²⁾, damit der schaffer hat zu dem gruebmaister dasselb recht.

38) Siehe Anm. 34.

39) Siehe Anm. 34.

40) Siehe Anm. 23.

41) Beweisen.

42) Lohnarbeiter.

43) In rechtmäßigem Besitz.

44) Siehe Anm. 34.

45) Landesfürstlicher Beamter, der die Fron einhebt. Vgl. Anm. 49.

46) Offenverte: Bedeutung unklar.

47) Abgewinnen: erlangen.

48) Wüst: taubes, nicht erzhaltiges Gestein.

49) Arbeitszeug, Werkzeug.

50) Siehe Anm. 34.

51) Fronen, versteuern.

52) Überantworten, übergeben.

- 15) Ob gruebmaister seine tail verkhauffen wald. fol. 93r
 Item ab ain gruebmaister tail in seinem paw hat unnd verkhaufft dieselben tail, derselb gruebmaister soll den paw darin er tail hat gehabt in ainem jar und tag khainen schaden zuziehen mit arbeit nach anndern sachen haimlich nach offentlich, des geleichs ain schaffer, der dann derselb gruebmaister schaffer ist gewesen unnd darnach nit mer ist, man geb im urlaub oder er nemb urlaub. Er soll auch denselben paw, darin er schaffer gewesen ist, in ainem jar unnd tag khain schad sein, ain lonarbaitter in 6 wochen unnd ain tag.
- 16) Wie die gewerckhen in ainem paw ainigkhait halten sollen.
 Item wes der merer tail gewerckhen⁵³⁾ in ainem paw ainig werden mit arbeit desselben paws, des soll der minder tail nachgeben unnd volgen.
- 17) Ob ain gruebmaister oder schaffer ainen arbaitter gewint unnd dasselbig nachmals nit halten walt. fol. 93v
 Gewint ain gruebmaister oder schaffer ain arbaitter oder mer auf ain arbeit unnd verspricht im zu arbaitten, der soll im das halten. Wär aber, das der arbaitter ainem auch verspricht zu arbaitten, darumb soll der richter dem arbaitter straffen unnd netten⁵⁴⁾, das er dem ersten halten soll, dem es versprochen hat, ob er zu arbaitten hat.
- 18) Wie man ainen arbaitter aus der arbeit urlaub geben soll.
 Es sollen die gruebmaister oder der schaffer ainem arbaitter oder meer, wann sy des oder derselben nicht lennger bedürffen, mit dem lon, dem sy bey zeit geben sollen, urlaub geben, so mag auch der arbaitter mit dem lan urlaub nemen, wann man im den gibt, außgeommen, er sey dann auf ain genantte zeit bestellt.
- 19) Wie man ain verlegen⁵⁵⁾ paw emphachen soll.
 Ob ain paw verlegen ist, wer das hinnach emphachet, des ist dasselb paw unnd was er dabei findt in rechten, es sey werch⁵⁶⁾ oder ärzt, vill oder wenig, das ist des, der das paw mit rechter arbeit emphanngen hatt.
- 20) Wie man den fron⁵⁷⁾ geben soll.
 Item der zehent khibel, es sey werch oder artzt, soll man geben von yedem paw, da man es gewindt. Dem lanndsfürsten aber das vierzigist, als vor geschriben steet.
- 21) Wie man die paw nach perckhwerchs rechten haltenn soll. fol. 94r
 Es soll khain perggman oder arbaitter am weinachttag, ostertag,

53) Bergbautreibende.

54) Nötigen.

55) Siehe Anm. 23. Verlegen: nicht bearbeitet.

56) Gebranntes Erz?

57) Siehe Anm. 10.

phingstag unnd unser frauen tag⁵⁸) zwelfpottentag⁵⁹) oder -abent khain paw innenhaben nach perggwerchs rechten, wenn es hat nit crafft.

- 22) Wie man mit pranndt⁶⁰) innehaben soll.

Item in welchem paw mit pranndt wirdt gearbait unnd ist das man dabey in anndern pewen auch arbait, es sey mit prannt oder an⁶¹) prandt, die den prannd wellen ansetzen, die sollen nicht anzintten untz das sy den prannd redlich erkennen unnd soll des erssten den sagen, die in dem anndern paw arbaitten. Es sey, ab in den anndern paw arbaitten, es seyy ab, in oder unnder im unnd soll die redlich warnnen, das sy den prannt anzintten wellen unnd wann sy das gethan haben, so magen sy den pranndt anzintten unnd wann sy warnung nit thätten, als verschriben ist, so warn sy leib unnd guet verfallen unngederlich.

- 23) Welicher dem anndern ungeferlich in sein paw fertt an⁶²) der gruebmaister oder irer schaffer willen, der ist leib unnd guet verfallen.

- 24) Welches paw gen den anndern wag unnd maß⁶³) pegert.

fol. 94v Wo zway paw verschiden sein gegeneinander, welches paw wag unnd maß begert, dem soll das annder paw gehorsam sein unnd stat thuen.

- 25) Wie ain wechsler⁶⁴) freiung⁶⁵) auf die pew geben mag.

Item es mag ain wechsler ain paw oder mer freyung 3 oder 4 machen, wann man von wildtem wettern oder schne darzu nicht mag khomen.

- 26) Was ainem schaffer oder arbaiter ärzt oder werch erlaubt ist haimbzutragen.

Item es soll khain gruebmaister, schaffer noch arbaiter, es sei werch oder erzt, von dem pergg haimb zu tragen an des gruebmaisters willen, außgenommen ob ainer dem gruebmaister ain sichrung ärzt bracht.

- 27) Wer (wag) unnd gewicht innen haben soll.

Es soll khain gruebmaister noch perggman wag unnd gewicht nicht haben an willen unnd erlaubnus aines wechslers oder seines anwalds.

58) Maria Himmelfahrt (15. August).

59) 15. Juli.

60) Brand: bezieht sich auf das sogenannte Feuersetzen: altes Abbauverfahren in verbandfestem Gestein; durch Erhitzen des Abbaustoßes mittels Holzfeuer und nachfolgendem Abschrecken wird das Gestein gelockert.

61) Ohne.

62) Ohne.

63) Waag und Maß?

64) Vgl. Anm. 5.

65) Verleihung eines Freischurfs auf bestimmte Zeit.

- 28) Wo man silber unnd gold prennen soll.
Niemands soll weder silber noch gold was von dem perg gefallet
nindert annderstwo prennen lassen dann in des wechslers oder
in des herren prennngaden⁶⁶).
- 29) Wie man auf clufften⁶⁷) lufftpaw aufschlahen⁶⁸) unnd arbaitten
soll.
Item auf clufften, da vormalis auf gearbait ist, unnd paw darauf fol. 95r
vindet, mag ain yeder ain paw oder zway oder auch drew ver-
fahen⁶⁹) durch clufft unnd annder notturfft, der soll auch die inn-
haben mit lanngen schichten van ainer schicht auf die anndern,
alls vor geschriben ist, unnd hat darnach fridt 6 wochen unnd
ain tag. Last er aber die pew verligen⁷⁰), aines oder mer, das
er sy nicht innen hat 6 wochen und ain tag, so sind die pew frey
dem nagsten, der sy empachtet.

Was freyung zu ainer hütten gehört.

- 30) *Wo ain man ainer hütten bedarff, da soll er freyung darzu haben
an wegen, an stegen, an laim, an wasser.*
Wie man ain erbstollen⁷¹) emphachen unnd pawen soll.
Ainen rechten erbstollen soll man emphachen von unnsern genedi-
gen herrn von Saltzburg, und man soll den erbstollen arbaitten tag
unnd nacht unnd khain feirtag gesteen lassen außgenommen
weichnechten, ostertag unnd phingstag; unnd welchen paw der
erbstollen wasser nimbt unnd lufft bringt, von demselben paw fol. 95v
ist man schuldigh dem stollen den sibenten stain zu gebenn, das ist
stollenrecht.
- 31) Was freyung ain wechsler in seinem haus hat.
In des wechslers haus, darinnen unnsers genedigen herrn von
Saltzburg camerguet ligt, soll rechten fürsstent freyung sein, das
khainer khain schad darinnen erheben oder derselbig ist verfallen
leib und guet auf gnadt.
- 32) Wann ain pergman ain schlacht im perggericht, das er pluetrün-
stig wird, wenig oder vil, so soll der lanndrichter mit dem perg-
man nicht mer zu schaffen haben, unnd perggrichter nümmt die
pueß⁷²).

66) Schmelzofen.

67) Kluft: (erzhaltige) Gebirgsspalte.

68) Aufschlagen: einen Bau beginnen, ein Bohrloch oder einen Schacht anfangen.

69) Siehe Anm. 34.

70) Verliegen lassen: nicht bearbeiten.

71) Erbstollen: ein besonders bevorrechteter Stollen, der Wasser und „böse“
Luft ableitet bzw. gute Luft zuführt. Der wasserableitende Erbstollen liegt immer
tiefer als die Grubenbaue.

72) Buße: Geldstrafe.

- 33) Ob ain perckhmann ain totschlag thuet an dem perg oder im perckhgericht, begreiff⁷³⁾ in der pergrichter, so soll er im anntwortten⁷⁴⁾ in das lanntgericht dem lanndrichter oder er mueß unsern genedigen herrn mit dreissig march phening verpürgen, so soll der richter nichts mit ime zu schaffen haben, ob die freundt uber in nicht clagent.
- 34) Wer ain frävel thuet, *der waffen zückht*, der geb dem perggrichter achtundzwaintzig kreitzer.
- 35) *Der ain lemb⁷⁵⁾ thuet, der geb dem richter fünff march* und vierzig phening unnd trag dem anddern ab seinen schaden⁷⁶⁾, darwider er gethan hat.
- fol. 96^r 36) *Der ain verwunden thuet, der geb dem richter ain phund phening* und trag auch dem anddern ab sein schaden.
- 37) Wie ain yeder kaufen und verkhauffen mag.
Item es mag ein yeder khauffen und verkhauffen welcherlay er wil oder wo er wil, was des perggwerchs oder des perggs not unnd fürdung ist.
- 38) Das niemand gold und silber anderswo getar verkhauffen dann dem wechslar.
- 39) Item man soll gold unnd silber unnd fron⁷⁷⁾ in dem wechsl⁷⁸⁾ geben unnd antwortten unnd anderswo niendert. Wer aber das uberfuer⁷⁹⁾, das wissentlich gemacht würde, der ist verfallen leib unng guet dem lanndsfürsten, außgenommen im sei freyung gegeben, alles ungeverlich.
- 40) Zu welcher zeit der arbeiter an unnd ab dem perg gen soll.
Item es sollen auch die heuer⁸⁰⁾ und arbeiter an dem perg in dem sumer umb 6 unnd ab dem perg mit sechsten geen außgenommen am sambstag, so magen sy abgeen um mittentag. Item im wintter umb achte an den perg unnd umb viere ab dem perg, außgenommen die sambstag als obgeschriben ist.
- fol. 96^v 41) Wie man die feirtagschicht aufheben soll.
So zwen feirtag seind in der wochen, so soll man in nit mer aufheben dann ain schicht, außgenommen weichtnechten, osstern, phingsten und die vier unnsrer frawen täg⁸¹⁾, sannt Johannstag⁸²⁾

73) Ergreifen, habhaft werden.

74) Überantworten, ausliefern.

75) Lem(b): Lähmung bzw. jeder unheilbare Schaden am Körper. J. Andreas *Schmeller*, Bayerisches Wörterbuch I (1827—1837), 1471.

76) Schaden abtragen: Schaden ersetzen, gutmachen.

77) Siehe Anm. 10.

78) Siehe Anm. 5.

79) Übertreten.

80) Häuer, Knappe.

81) Die vier Unser-lieben-Frauen Tage: Maria Verkündigung (25. März), Maria Himmelfahrt (15. August), Maria Geburt (8. September) und Maria Empfängnis (8. Dezember).

82) 24. Juni.

unnd aller zwelfpottentäg unnd was der gesetzten feirtäg sind von der khirchen.

- 42) Ob ain perckman ainem schuldig wär, darüber soll man clagen dem perggrichter, der soll im umb solche sein schuld ain bemuegen⁸³⁾ schaffen unnd nit der lanndrichter.

Von der freyung im perckhgericht

Item soll es ein ieder freiyung haben umb erber⁸⁴⁾ sachen in dem perggericht unnd dieselbig freiyung soll er besten⁸⁵⁾ mit achtundzwainzig kreitzer.

- 43) Beschliessung der pergwerchsrecht.

Ob die perggrechten in der gegenwirtigen geschriff nicht aigentlich begriffen wären, das soll besteen bey den eltisten unnd weisisten perggleitten nach irrer gewissen hincz an unnsern gnedigen herren. fol. 97r

- 44) Wir⁸⁶⁾ geben auch auf den^{a)} benannten perggwerch^{b)} zu^{c)} Ramingstein unser freiyung unnd sichers glait^{d)} füre^{e)} [uns]^{f)} unnd für all die unnsern^{g)} an den^{h)} enndeniⁱ⁾, als^{j)} hier^{k)} hernach sind^{l)} geschriben. Van^{m)} erst im Demotallⁿ⁾⁸⁷⁾ an den Trogpach^{o)} unntz auf an^{p)} die häch^{q)}, was der träff^{r)} herein sagt, unntz auf in^{s)} die Muchsnitz^{t)}⁸⁸⁾ heraus in die Muer^{u)}, sunnhalben^{v)} nach dem Vigler^{w)} halben^{x)} auf neben des Edwegs auf die hoch, was der träff^{y)} schaidet, unnd hinab auf den Gawnerspach^{z)}, als der träff schaidet.

Wir vergönnen^{aa)} in^{bb)} auch, das ain^{cc)} perggrichter^{dd)} all clag unnd zwitrachte^{ee)}, auch krieg^{ff)} zwischen der pergghknappeng^{g)} zu hören unnd zu richten hab, als dann^{hh)} aberⁱⁱ⁾ gemelt ist, hindann^{jj)} gesatz^{kk)} die vier hanndlen^{ll)}, die das leben berüeren, die dem lanndrichter^{mm)} im Lonngewⁿⁿ⁾ zu^{oo)} richten zugehern^{gg)}.

Wir^{qq)} setzen unnd geben auch an dieselben ennderr^{r)} ainens^{ss)} fol. 97v
wochenmarckht füran wochenlich^{tt)} all sambstag zu halten, darzue dann^{uu)} yederman^{vv)} was zu solchenn^{ww)} perggwerch^{xx)} ge-

83) Recht verschaffen.

84) Ehrbar.

85) Bestehen, erstehen.

86) Der hier beginnende Schlußteil mit der Beschreibung der Freiyung Ramingstein und Verleihung des Wochenmarkts ist schon von *Wolfskron* nach einer Abschrift der Tamsweger Pflegschaftsakten ediert worden (MGSLK 24, 1884, 137–138). Die Buchstaben-Fußnoten weisen die Textvarianten dieser Abschrift gegenüber dem Text der Abschrift im Murauer Bergcodex aus. Nicht berücksichtigt werden die häufigen Großschreibungen bei *Wolfskron*.

87) Thomatal bei Ramingstein, rechtes Seitental der Mur.

88) Mignitz, Ortsgemeinde Ramingstein.

heretyy) unndzz) den leittenaaa), so dä wonnenbbb) unnd arbeit-
tenccc), notturfft wirtddd), bringen mag, als oben auch in ai-
nemeeee) articlfff) bestimbt ist, unnd darinneggg) aller freyung
geniessen, alshhh) danniii) wochenmarckht recht ist unngefer-
lichjii).

Darauf so gebiettenkkk) wirlll) euchmmm) allen unnsern vitztum-
ben, haubtmannnn), phlegernooo), richtern, ambleittenppp), ge-
genwirrtigenqqq) unnd khünfftigen unnd anndernrrr) unnsernsss)
unnderthanenttt) unnd getrewen, das ir beyuuu) den ärzten der
gebietvvv), so euch unnd eurwww) yedennxxx) von unns bevolchen
ist, darob unnd daran seityyy), damit solich obgemelt ordnungzzz),
wie dannab) die articlweisseac) geschriben sindtad), getreulich ge-
halten werden, sy auch bey solchen freihaittenae) wochen-
marckhtsaf) unnd ordnung von unsernag) wegen hanndhabetah),
daran thuet ir undai) euraj) yederak) unnsern willen unnd ernnst-
lichal) mainungam). Doch in den vorgeschribnen articlnan) allen
haben wir unnsao) unnd unnsernaq) nachkommen vorbehalten,
die all oder etlich ausar) in wie unnsas) das guet dunckhtat) unnd
bedunckhen will ze änderneau), zeav) pessern, ze mern oder zu
mindern, ungeferlichax). Urkhunday) dißaz) briefs der geben ist zu
Salzburgbc) anbd) mantagbe) nachbf) Michaelis nach Cristibg) ge-
purtbh) 1459 jarbi.“

a) dem b) Perckhwerch c) zw d) geleit e) Dieses „Uns“ wurde hier
nach Wolfskron ergänzt; es fehlt in der Murauer Abschrift. f) Fehlt bei Wolfs-
kron (W). g) unsern h) des i) endes j) alls k) hie l) seindt
m) von n) in dem Mattall. o) Drog Pach p) Fehlt bei W. q) höch
r) trauff s) an t) Muschnitz u) Mure v) sunhalben w) Rigl x)
Fehlt bei W. y) Trauf z) Gawerspach.

aa) vergunnen bb) inen cc) ein dd) Perckhrichter ee) Zwytracht
ff) khrieg gg) Perckkhknappen hh) Allßdan ii) ob jj) ninder kk)
gesetzt ll) händl mm) Landtgerichte nn) Lungaw. oo) ze pp)
zuegehören qq) wier rr) Ende ss) ain tt) wochentlich uu) den
vv) Jedermann ww) solchem xx) Perckhwerch yy) gehort zz) und

aaa) leutten bbb) wohnen ccc) arbeiten ddd) wierdet eee) ain
fff) Artickhl ggg) darinn hhh) allß iii) dan jjj) ungeuerlich kkk)
gebieten lll) wier mmm) wier nnn) Hauptleuttenn ooo) Pflegern
ppp) Ambleutten qq) gegenwierdigen rrr) und andern sss) unsern
ttt) unterthanen uuu) bei vvv) gebirt www) Euer xxx) jedem
yyy) seitt zzz) Ordnung obgemellt.

ab) dan ac) Artickhls wie so ad) seindt ae) Freyhaitten af) Wo-
chenmarkht ag) unsert an) handthabet ai) unnd aj) Euer ak)
Jeder al) ernstliche am) Maynung an) Artickhln ao) Unß ap)
unsern aq) Nachkhomben ar) Auß as) Uns at) gedunckht au)
andern av) zu ax) ungeuerlich ay) Vrklundt az) deß.

bc) Salzburg bd) dem be) Montag bf) fehlt bei W bg) Christi
bh) Tausentvierhundertunndneinunndfünffzig Jarr.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [116](#)

Autor(en)/Author(s): Brunner Walter

Artikel/Article: [Die Ramingsteiner Bergordnung von 1459. 255-276](#)